

III Recht, Sicherheit und Ordnung

III/23 Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung der Stadt Konstanz

Der Gemeinderat der Stadt Konstanz hat am 16.07.2026 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) folgende

Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr Konstanz im Sinne von § 2 FwG in Verbindung mit § 34 FwG.

§ 2 Kostenersatz

I. Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg sind unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt,

1.vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2.vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängefahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,

3.vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,

4.vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,

5.von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,

6.vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,

7.vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 vorlag.

II. Für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg wird Kostenersatz verlangt.

§ 3 Kostenersatzpflichtiger

I. Der Kostenersatzpflichtige bestimmt sich nach § 34 Absatz 2 FwG.

II. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Grundsätze der Kostenersatzberechnung

I. Der Kostenersatz wird nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Für Feuerwehrfahrzeuge gelten die in der jeweils gültigen VOKeFW festgelegten Kostensätze in ihrer aktuellen Fassung.

II. Grundlage der Kostenersatzberechnung bildet die Art, Zeit und Anzahl der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Geräten, sofern für bestimmte Leistungen kein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch vorgesehen ist. Die Stundensätze für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge werden nach § 34 Absätze 5 bis 8 berechnet.

III. Der Kostenersatz wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

IV. Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Für Kosten nach § 34 IV S.3 Nr. 1 – 3 wird Kostenersatz verlangt.

V. Bei den Leistungen handelt es sich um hoheitliche Leistungen. Diese Leistungen unterliegen nach § 2b UstG nicht der Umsatzsteuer.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Kostenersatzpflicht

I. Kostenersatzpflicht entsteht mit der Alarmierung der Feuerwehr bzw. mit der Überlassung der Geräte und Verbrauchsmaterialien. Dies gilt auch dann, wenn die zahlungspflichtige Person nach dem Ausrücken der Feuerwehr auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von der Feuerwehr zu vertreten ist.

II. Die kostenersatzpflichtige Leistung endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte. Damit entsteht die Kostenersatzschuld.

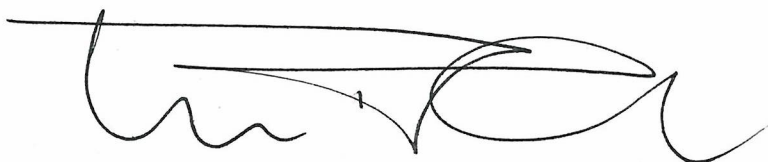
III. Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und wird einen Monat nach Bekanntgabe an den Zahlungspflichtigen fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung vom 27.08.2016 außer Kraft.

Konstanz, den 17.07.2026

gez. Uli Burchardt, Oberbürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of loops and a long horizontal stroke, representing the signature of Uli Burchardt.

Stadt Konstanz

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Anlage 2: Kostenverzeichnis

Fahrzeuge entsprechend VOKEFw	Leistungs- einheit	Preis in € ab 03/24
Einsatzstunde Einsatzleitwagen 1, ELW 1	STD	98,00
Einsatzstunde Einsatzleitwagen 2, ELW 2	STD	309,00
Einsatzstunde Einsatzleitwagen 2, ELW 2 in Form eines Abrollbehälters	STD	144,00
Einsatzstunde Mannschaftstransportwagen, MTW	STD	34,00
Einsatzstunde Kommandowagen KdoW	STD	39,00
Einsatzstunde Löschfahrzeug, LF 8, mittleres Löschf. MLF	STD	128,00
Einsatzstunde Löschfahrzeug LF 10	STD	172,00
Einsatzstunde Löschfahrzeug HLF 10	STD	198,00
Einsatzstunde Löschfahrzeug, LF 16 und LF 20	STD	205,00
Einsatzstunde Löschfahrzeug HLF 20	STD	236,00
Einsatzstunde Tanklöschfahrzeug TLF 4000	STD	169,00
Einsatzstunde Rüstwagen, RW II	STD	239,00
Einsatzstunde Gerätewagen Gefahrgut GW-G	STD	246,00
Einsatzstunde Drehleiter DLAK 18/12	STD	210,00
Einsatzstunde Drehleiter DLAK 23/12	STD	290,00
Einsatzstunde Gerätewagen Transport < 3500 kg GW-T	STD	31,00
Einsatzstunde Gerätewagen Transport 3500 - 9000 kg GW-T	STD	84,00
Einsatzstunde Gerätewagen Transport > 9000 kg GW-T	STD	143,00
Einsatzstunde Gerätewagen Logistik GW-L 1	STD	81,00
Einsatzstunde Gerätewagen Logistik GW-L 2	STD	172,00
Einsatzstunde Wechselladerfahrzeug WLF	STD	128,00

Leistungen, Fahrzeuge und Geräte ohne Kostensatz nach VOKEFw	Leistungs- einheit	Preis in €
Arbeitsstunde Feuerwehrmann/frau gehobener Dienst haupt.	STD	93,50
Arbeitsstunde Feuerwehrmann/frau mittlerer Dienst haupt.	STD	75,10
Arbeitsstunde Feuerwehrmann/frau ehrenamtlich	STD	32,60
Arbeitsstunde für den Feuersicherheitswachdienst in Versammlungsstätten	STD	7,50 je angefangene halbe Stunde und Einsatzkraft
Einsatzstunde Gerätewagen Wasser, GW-Wasser	STD	30,00
Einsatzstunde sonstige Kraftfahrzeuge, Kfz	STD	20,00
Einsatzstunde Feuerlöschboot FLB	STD	220,00
Einsatzstunde Mehrzweckboot MZB	STD	16,50
Einsatzstunde Schlauchboot	STD	10,00
Einsatzstunde Wechselabrollbehälter WAB Atemschutz	STD	128,00
Einsatzstunde Wechselabrollbehälter WAB Logistik - Schlauch	STD	47,00
Einsatzstunde Wechselabrollbehälter WAB Pritsche	STD	0,30
Einsatzstunde Wechselabrollbehälter WAB Auffangbehälter	STD	1,00
Einsatzstunde Wechselabrollbehälter WAB Wassertank	STD	60,00
Einsatzstunde Wechselabrollbehälter Wasserförderung	STD	16,50
Ölsperre je laufendem Meter, lfm.	LE	2,10

Anlage 3: Gegenüberstellung der aktuellen und neuen Stundensätze

Fahrzeuge entsprechend VOkeFw	Leistungs- einheit	Preis in € ab 03/24	Preis in € bis 03/24	Differenz je Einheit
Einsatzstunde Einsatzleitwagen 1, ELW 1	STD	98,00	34,00	64,00
Einsatzstunde Einsatzleitwagen 2, ELW 2	STD	309,00	162,00	147,00
Einsatzstunde Einsatzleitwagen 2, ELW 2 in Form eines Abrollbehälters	STD	144,00	-	
Einsatzstunde Mannschaftstransportwagen, MTW	STD	34,00	20,00	14,00
Einsatzstunde Kommandowagen KdoW	STD	39,00	16,00	23,00
Einsatzstunde Löschfahrzeug, LF 8, mittleres Löschf. MLF	STD	128,00	83,00	45,00
Einsatzstunde Löschfahrzeug LF 10	STD	172,00	120,00	52,00
Einsatzstunde Löschfahrzeug HLF 10	STD	198,00	-	
Einsatzstunde Löschfahrzeug, LF 16 und LF 20	STD	205,00	170,00	35,00
Einsatzstunde Löschfahrzeug HLF 20	STD	236,00	-	
Einsatzstunde Tanklöschfahrzeug TLF 4000	STD	169,00	-	
Einsatzstunde Rüstwagen, RW II	STD	239,00	187,00	52,00
Einsatzstunde Gerätewagen Gefahrgut GW-G	STD	246,00	146,00	100,00
Einsatzstunde Drehleiter DLAK 18/12	STD	210,00	223,00	-13,00
Einsatzstunde Drehleiter DLAK 23/12	STD	290,00	264,00	26,00
Einsatzstunde Gerätewagen Transport < 3500 kg GW-T	STD	31,00	20,00	11,00
Einsatzstunde Gerätewagen Transport 3500 - 9000 kg GW-T	STD	84,00	25,00	59,00
Einsatzstunde Gerätewagen Transport > 9000 kg GW-T	STD	143,00	54,00	89,00
Einsatzstunde Gerätewagen Logistik GW-L 1	STD	81,00	-	
Einsatzstunde Gerätewagen Logistik GW-L 2	STD	172,00	-	
Einsatzstunde Wechselladerfahrzeug WLF	STD	128,00	70,00	58,00

Leistungen, Fahrzeuge und Geräte ohne Kostensatz nach VOkeFw	Leistungs- einheit	Preis in € neu	Preis in € aktuell	Differenz je Einheit
Arbeitsstunde Feuerwehrmann/frau gehobener Dienst haupt.	STD	93,50	68,20	25,30
Arbeitsstunde Feuerwehrmann/frau mittlerer Dienst haupt.	STD	75,10	56,80	18,30
Arbeitsstunde Feuerwehrmann/frau ehrenamtlich	STD	32,60	34,20	-1,60
Arbeitsstunde für den Feuersicherheitswachdienst in Versammlungsstätten	STD	7,50 je angefangene halbe Stunde und Einsatzkraft	8,50 zzgl. 10,- Grundgebühr pro Einsatzkraft u. Einsatz	
Einsatzstunde Tanklöschfahrzeug TLF 1100	STD	entfällt	70,50	
Einsatzstunde Gerätewagen Höhenrettung, GW-Höhenr.	STD	entfällt	23,50	
Einsatzstunde Gerätewagen Wasser, GW-Wasser	STD	30,00	37,00	-7,00
Einsatzstunde sonstige Kraftfahrzeuge, Kfz	STD	20,00	20,00	0,00
Einsatzstunde Feuerlöschboot FLB	STD	220,00	180,00	40,00
Einsatzstunde selbstfahr. Ölaufnahmegerät SÖG	STD	entfällt	180,00	
Einsatzstunde Mehrzweckboot MZB	STD	16,50	19,00	-2,50
Einsatzstunde Schlauchboot	STD	10,00	4,00	6,00
Einsatzstunde Wechselladerbehälter WAB Atemschutz	STD	128,00		128,00
Einsatzstunde Wechselladerbehälter WAB Schlauch	STD	47,00	38,00	9,00
Einsatzstunde Wechselladerbehälter WAB Pritsche	STD	0,30	4,00	-3,70
Einsatzstunde Wechselladerbehälter WAB Auffangbehälter	STD	1,00	13,00	-12,00
Einsatzstunde Wechselladerbehälter WAB Wassertank	STD	60,00	13,00	47,00
Einsatzstunde Wechselladerbehälter Wasserförderung	STD	16,50	15,50	1,00
Ölsperre je laufendem Meter, lfm.	LE		2,10	-2,10

Anlage 4: Berechnung Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge gemäß § 34 (7) FwG

Fahrzeug/-gruppe	AHK	Zuschuss	AHK netto	10% von AHK netto	jährliche Kosten	davon 50%	Einsatz 80 Std.	Preis gerundet
	€	€	€	€	€	€	€	€
GW Wasserrettung	48.304		48.304	4.830		2.415	30,19	30,00
Sonstige Kraftfahrzeuge			0	0	3.200	1.600	20,00	20,00
Feuerlöschboot			0	0	35.200	17.600	220,00	220,00
MZB KN-155	53.255	53.255	0		500	250	3,13	
MZB KN-1351					4.900	2.450	30,63	
Mehrzweckboot					5.400	2.700	16,88	16,50
Schlauchboot KN-1354	7.107		7.107	711		355	4,44	
Schlauchboot KN-1500	26.270		26.270	2.627		1.313	16,42	
Schlauchboot - Durchschnitt	33.376		33.376	3.338		1.669	10,43	10,00
Wechselabrollbehälter WAB Atemschutz KN79	304.883	100.000	204.883	20.488		10.244	128,05	128,00
Wechselabrollbehälter WAB Logistik Schlauch KN 84	123.644	48.000	75.644	7.564		3.782	47,28	47,00
Wechselabrollbehälter KN-61					50	25	0,31	
Wechselabrollbehälter KN-81					50	25	0,31	
Wechselabrollbehälter WAB Pritsche						50	0,31	0,30
Wechselabrollbehälter Mulde	1.788		1.788	179		89	1,12	
Abrollbehälter Tank / Auffang					200	100	1,25	
Wechselabrollbehälter WAB Auffangbehälter						189	1,18	1,00
Wechselabrollbehälter WAB Wassertank KN 76	96.259		96.259	9.626		4.813	60,16	60,00
Wechselabrollbehälter Wasserförderung KN 77					2.700	1.350	16,88	16,50

Berechnungsgrundlage:

§ 34 (7) FwG: Für die Berechnung des Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge können als jährliche Kosten zehn Prozent der Anschaffungskosten der Fahrzeuge angesetzt werden; die Anschaffungskosten sind um Zuschüsse des Landes aus Mitteln der Feuerschutzsteuer zu kürzen.

Die ansetzbaren Kosten nach Satz 1 sind um den Anteil des öffentlichen Interesses in Höhe von 50 Prozent zu vermindern. Für die Berechnung der Stundensätze sind 80 Stunden je Fahrzeug zugrunde zu legen. Bei der Berechnung der Stundensätze können für vergleichbare Fahrzeuge Durchschnittssätze festgesetzt werden.

Anlage 5: Berechnung Stundensatz für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte gemäß § 34 (5) FwG

Kosten allgemein	€
42611000 Dienst- und Schutzkleidung	103.100
42612000 Aus- u. Fortbildung, Umschulung	54.500
43150000 Zuschüsse an verbundene Unternehmen	49.500
44110060 Ärtzl.Untersuch.Feuerwehr	12.000
44210000 Aufw. f. ehrenamtl.u. sonst.Tätigkeit	56.000
44413000 Versicherungen	63.200
44290010 Mitgliedsbeiträge	2.600
44310000 Geschäftsaufwendungen	6.100
Atemschutz / Funkmeldeempfänger etc.	46.000
Gesamtkosten jährlich für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte	393.000
Anzahl Einsatzkräfte freiwillige Feuerwehr	266
Anzahl Stunden je Einsatzkraft freiwillige Feuerwehr	80
Stunden gesamt freiwillig tätige Einsatzkräfte	21.280
Kosten allgemein je Stunde	18,46
Kosten für Einsätze	
Entschädigung für Verdienstaussfall	10.500,00
Entschädigung für Einsatz (15 € je Einsatz)	96.100,00
Kosten für Einsätze	106.600,00
Einsatzzahl	1.345
geleistete Einsatzstunden	7.529
Kosten je Einsatzstunde	14,15
Stundensatz ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte	32,61
Stundensatz ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte abgerundet	32,60
bisher	34,80

Berechnungsgrundlage:

§ 34 (5) FwG: Die Stundenersätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte setzen sich zusammen aus den beim Einsatz gewährten Entschädigungen für Verdienstaussfall und Auslagen sowie sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten, die auf der Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigem berechnet werden. Durch Satzung können Durchschnittssätze festgelegt werden.

Anlage 6 : Berechnung Stundensätze für hauptamtliche Einsatzkräfte gemäß § 34 (6) FwG

1.) Berechnung Stundensatz für hauptamtliche Einsatzkräfte gehobener Dienst

Bruttopersonalkosten	991.700
Sach- und Verwaltungsgemeinkosten (25% auf Bruttopersonalkosten)*	247.925
Gesamtkosten	1.239.625
Gesamtstunden je hauptamtliche Einsatzkräfte (Basis VwV-Kostenfestlegung 1.656 Std. pro Jahr)	1.656
Anzahl Personen	8,00
Gesamtstunden je hauptamtliche Einsatzkräfte	13.248
Stundensatz hauptamtliche Einsatzkräfte	93,57
Stundensatz hauptamtliche Einsatzkräfte abgerundet	93,50
Stundensatz hauptamtliche Einsatzkräfte bisher	68,20

2.) Berechnung Stundensatz für hauptamtliche Einsatzkräfte mittlerer Dienst

Bruttopersonalkosten	3.596.700
Sach- und Verwaltungsgemeinkosten (25% auf Bruttopersonalkosten)*	899.175
Gesamtkosten	4.495.875
Gesamtstunden je hauptamtliche Einsatzkräfte (Basis VwV-Kostenfestlegung 1.656 Std. pro Jahr)	1.656
Anzahl Personen	36,15
Gesamtstunden je hauptamtliche Einsatzkräfte	59.864
Stundensatz hauptamtliche Einsatzkräfte	75,10
Stundensatz hauptamtliche Einsatzkräfte abgerundet	75,10
Stundensatz hauptamtliche Einsatzkräfte bisher	56,80

Berechnungsgrundlage:

§ 34 (6) FwG: Die Stundensätze für hauptamtliche Einsatzkräfte sind so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten einschließlich Verwaltungs- und Gemeinkosten gedeckt werden. Sie sind aufgrund der sich aus der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten nach § 4 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung ergebenden Jahresarbeitsstunden festzusetzen.

* KGST: Kosten eines Arbeitsplatzes (2025/2026)